

Bebauungsplan "Großbottwarer Weg - 2. Änderung (Feuerwehrgerätehaus)"**Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung****im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB****hier: Änderungs- und Auslegungsbeschluss**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	31.01.2017	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Aufgrund der positiven Entwicklung bei den aktiven Feuerwehrangehörigen in Ottmarsheim hat das Feuerwehrgerätehaus seine Kapazitätsgrenze erreicht. Da am vorhandenen Standort keine sinnvolle Erweiterung möglich ist, soll im Bereich der Kreuzackerstraße/Otto-Hahn-Straße, gegenüber der Evangelisch-methodistischen Kirche, ein Neubau erstellt werden.

Die Fläche, auf dem das neue Feuerwehrgerätehaus gebaut werden soll, liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Großbottwarer Weg/Sport und Freizeit - 1. Änderung und Erweiterung“. Die Vorhabenfläche ist als öffentliche Grünfläche, Sport- und Freizeitanlagen ausgewiesen, befindet sich im Eigentum der Stadt Besigheim und wird derzeit größtenteils als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses schaffen zu können, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bebauungsplan „Großbottwarer Weg/Sport und Freizeit - 1. Änderung und Erweiterung“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Maßgebend für die Änderung des Bebauungsplans ist der Planentwurf „Großbottwarer Weg - 2. Änderung (Feuerwehrgerätehaus)“ vom 11.01.2017.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Großbottwarer Weg - 2. Änderung (Feuerwehrgerätehaus)“ vom 11.01.2017 wird gebilligt und gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gem. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt.

III. Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Das Feuerwehrgerätehaus in Ottmarsheim ist an seine Kapazitätsgrenze gelangt. Auf Grund der positiven Entwicklung der Anzahl der Aktiven auf derzeit 30 Feuerwehrangehörige, der Frauenquote mit mittlerweile 3 Aktiven und der Jugendfeuerwehr mit ca. 10 Jugendfeuerwehrleuten (Jungen und Mädchen), reicht der vorhandene einzige Umkleideraum nicht mehr aus. Auch die Fahrzeughalle entspricht in keinsten Weise mehr den heutigen Erfordernissen, vor allem im Hinblick auf das Platzangebot und die Unfallverhütung. Eine sinnvolle Erweiterung am bisherigen Standort ist nicht möglich. Deshalb soll durch den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit 3 Stellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge im Bereich der Kreuzackerstraße/Otto-Hahn-Straße eine zukunftsorientierte Lösung geschaffen werden.

Das derzeit geltende Baurecht des Bebauungsplans „Großbottwarer Weg/Sport und Freizeit - 1. Änderung und Erweiterung“ bietet keine ausreichende Möglichkeit zur Realisierung dieses Vorhabens. Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, damit die Freiwillige Feuerwehr in Ottmarsheim auch in Zukunft die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil die Bebauungsplanänderung als „andere Maßnahme der Innentwicklung“ zu beurteilen ist. Es handelt sich um eine Änderung der Nutzung im Bereich einer vormaligen öffentlichen Grünfläche in eine Baufläche innerhalb des Siedlungsbereichs (BauGB Kommentar/Verlag C.H. Beck 02/2016, Band II, § 13 a BauGB, Rn. 30). Zudem werden weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt; der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 4.720 m². Somit liegt die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO innerhalb der nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgeführten Grenze von 20.000 m².

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt bzw. geändert.

Anlagen:

- Übersichtslageplan - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
- Lageplan
- Textteil und örtlichen Bauvorschriften
- Begründung

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Es ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Honorarkosten des Planungsbüros für die Bebauungsplanänderung, Angebot vom 12.12.2016 in Höhe von 7.166 € brutto, sind im Haushaltsplan 2017 beim Unterabschnitt 6100, Seite 111, eingestellt.